



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A7-0313/2013**

1.10.2013

# **BERICHT**

über den Umsetzungsbericht über den Rechtsrahmen für elektronische  
Kommunikationsmittel  
(2013/2080(INI))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Catherine Trautmann

**INHALT**

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG.....	13
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ .....	18
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS .....	22

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### über den Umsetzungsbericht über den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmittel

(2013/2080(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/140/EG (Richtlinie zur besseren Rechtssetzung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/136/EG (Richtlinie zu den Rechten der Bürger),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (GEREK-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (Neufassung der Roaming-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2010/572/EU (Empfehlung zum regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2007/879/EG (Empfehlung zu relevanten Märkten),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2009/396/EG (Empfehlung zu Zustellungsentgelten),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission COM 2002/C 165/03 (Leitlinien zur Ermittlung beträchtlicher Marktmacht),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2008/850/EG (Verfahrensregeln gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie),
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 243/2012/EU über ein Mehrjahresprogramm für Funkfrequenzpolitik (RSPP),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ vom 19. Oktober 2011 (COM(2011)0665),

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit vom 7. Februar 2013 (COM(2013)0048),
  - unter Hinweis auf die aktuellen Arbeiten des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) zur Netzneutralität,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation vom 26. März 2013 (COM(2013)0147),
  - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0313/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmittel in der Union zuletzt im Jahr 2009 auf der Grundlage von Vorschlägen geändert wurde, die nach jahrelangen Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2007 vorgelegt worden waren;
  - B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Änderungen aus dem Jahr 2009 bis zum 25. Mai 2011 hätten umsetzen müssen und die Umsetzung durch den letzten Mitgliedstaat im Januar 2013 abgeschlossen wurde;
  - C. in der Erwägung, dass jede nationale Regulierungsbehörde bei der Umsetzung des Rechtsrahmens über einen Auslegungsspielraum verfügt, so dass bei der Bewertung der Effizienz des Rechtsrahmens auch die Umstände, unter denen seine Umsetzung in den Mitgliedstaaten erfolgt ist, berücksichtigt werden können;
  - D. in der Erwägung, dass die unterschiedliche Durchsetzung und Umsetzung des Rechtsrahmens zu höheren Kosten für Betreiber, die in mehr als einem Land tätig sind, geführt hat und dadurch Investitionen und die Entwicklung eines Binnenmarkts für Telekommunikationsdienste behindert wurden;
  - E. in der Erwägung, dass die Kommission nicht von der Möglichkeit nach Artikel 15 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie Gebrauch gemacht hat, eine Entscheidung zur Festlegung länderübergreifender Märkte zu erlassen;
  - F. in der Erwägung, dass europaweit tätige gewerbliche Nutzer nicht als eigenständiges Marktsegment anerkannt wurden, was zu einem Mangel an standardisierten Vorleistungsangeboten, unnötigen Kosten und einem zersplitterten Binnenmarkt geführt hat;
  - G. in der Erwägung, dass mit dem Rechtsrahmen darauf abgezielt wird, ein Gesamtsystem aus Wettbewerb, Investitionen und Innovationen zu fördern, das zur Entwicklung des Binnenmarkts für Kommunikationsdienste zum Nutzen der Verbraucher und der in dieser Branche tätigen Unternehmen – insbesondere aus der EU – beiträgt;

- H. in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen als zusammenhängendes System aufrechterhalten werden sollte;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission entsprechend den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung verpflichtet ist, den Rechtsrahmen regelmäßig zu überprüfen, damit er in Anbetracht der Technologie- und Marktentwicklungen zeitgemäß bleibt;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission nicht nur auf den geltenden Rechtsrahmen aufbaut, sondern parallel dazu von sich aus die Initiative ergreift, wofür der „digitale Binnenmarkt“ das jüngste Beispiel ist;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission erklärt hat, sie gedenke, die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und die Empfehlung über relevante Märkte zu überarbeiten, jedoch noch nicht die anderen Bestandteile des Rechtsrahmens;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der Aufforderung in der Richtlinie zu den Rechten der Bürger aus dem Jahr 2009 die Universaldienstverpflichtungen seit 1998 nicht angepasst hat;
- M. in der Erwägung, dass ein einschlägiger, beständiger und einheitlicher Rechtsrahmen von wesentlicher Bedeutung ist, um Investitionen, Innovationen und Wettbewerb und damit hochwertigere Dienstleistungen zu fördern;
- N. in der Erwägung, dass sich zur Förderung einer gemeinsamen Rechtsprechung in Regulierungsangelegenheiten ein gemeinsamer, von unten nach oben ausgerichtetes Verfahren bewährt hat, das bei den nationalen Regulierungsbehörden ansetzt;
- O. in der Erwägung, dass eine funktionale Trennung, d. h. die Verpflichtung eines vertikal integrierten Betreibers, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem eigenständigen Geschäftsbereich unterzubringen, nach wie vor das letzte Mittel bleibt;
- P. in der Erwägung, dass ein tatsächlicher und nachhaltiger Wettbewerb langfristig gesehen ein wichtiger Motor für effiziente Investitionen ist;
- Q. in der Erwägung, dass mit dem Rechtsrahmen der Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zum Nutzen der Verbraucher gefördert wurde;
- R. in der Erwägung, dass die Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste wie auch die Förderung von Investitionen zu den wichtigsten Zielen nach Artikel 8 der Rahmenrichtlinie zählen;
- S. in der Erwägung, dass zwar Fortschritte zu verzeichnen sind, die EU jedoch, gemessen an den angestrebten Fristen, bei der Verwirklichung der Breitbandziele aus der Digitalen Agenda nur langsam voranschreitet;
- T. in der Erwägung, dass schnelle Breitband-Internetverbindungen nach und nach bereitgestellt worden sind (inzwischen haben 54 % der EU-Haushalte einen

Internetzugang mit Datenübertragungsraten von über 30 Mbit/s), die entsprechende Nutzung durch die Verbraucher in der EU jedoch nur langsam zunimmt (nur 4,2 % der Haushalte); in der Erwägung, dass sehr schnelle Internetverbindungen (Datenübertragungsraten von über 100 Mbit/s) bislang eher langsam bereitgestellt werden und nur für 3,4 % aller Anschlussleitungen vorhanden sind und dass die Nachfrage der Nutzer mit derartigen Anschlüssen mit nur etwa 2 % der Haushalte eher schwach ausfällt<sup>1</sup>;

- U. in der Erwägung, dass Transparenz bei der Verwaltung des Datenverkehrs in den Netzen nicht ausreicht, um für Netzneutralität zu sorgen;
- V. in der Erwägung, dass den Belangen in Bezug auf den Wettbewerb sowohl zwischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste als auch zwischen Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, insbesondere Gefahren für den offenen Charakter des Internets, Beachtung geschenkt werden muss;
- W. in der Erwägung, dass es in vielen Netzen immer noch Wettbewerbshindernisse gibt; in der Erwägung, dass es nicht gelungen ist, den Grundsatz der Netzneutralität so zu definieren und anzuwenden, dass keine Diskriminierung von Diensten für Endnutzer erfolgt;
- X. in der Erwägung, dass die 4G-Bereitstellung in Europa durch die unzureichende Koordination bei der Frequenzzuweisung behindert wurde, insbesondere durch die Verzögerungen seitens der Mitgliedstaaten bei den Zulassungen für die Nutzung des 800-MHz-Bands für elektronische Kommunikationsdienste, die gemäß dem Programm für die Funkfrequenzpolitik bis zum 1. Januar 2013 hätten erteilt werden sollen;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission im Programm für die Funkfrequenzpolitik aufgefordert worden war, die Nutzung des Frequenzbereichs zwischen 400 MHz und 6 GHz zu prüfen und zu beurteilen, ob zusätzliche Frequenzen freigegeben und für neue Anwendungen bereitgestellt werden könnten, beispielsweise, aber nicht nur das 700-MHz-Band;
- Z. in der Erwägung, dass Innovationen und der Entwicklung neuer Technologien und Infrastrukturen Rechnung getragen werden sollte, wenn geprüft wird, wie sich der Rechtsrahmen auf die Optionen auswirkt, die den Nutzern und Verbrauchern angeboten werden;
- Aa. in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen neutral gehalten werden sollte und für gleichwertige Dienste dieselben Vorschriften gelten sollten;
- 1. bedauert die Verzögerungen seitens der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der im Jahr 2009 vorgenommenen Änderungen des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste und weist auf die Fragmentierung des Binnenmarkts für Kommunikationsdienste hin, die auf die unterschiedliche Umsetzung des einschlägigen Rechtsrahmens in den 28 Mitgliedstaaten zurückzuführen ist;

---

<sup>1</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2013)217, „Digital Agenda Scoreboard“, S. 43.

2. hebt hervor, dass bei der Verwirklichung der Ziele des Rechtsrahmens zwar erhebliche Fortschritte erzielt wurden, der EU-Markt für Telekommunikationsdienste jedoch nach wie vor in nationale Märkte aufgesplittet ist, was es den Unternehmen und Bürgern erschwert, die Vorteile eines Binnenmarkts für sich zu nutzen;
3. vertritt die Auffassung, dass nur ein wettbewerbsgeprägter EU-Markt für Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste Innovationen, Wirtschaftswachstum, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und wettbewerbsfähige Preise für die Endnutzer bewirken kann;
4. ist der Ansicht, dass das Ziel der nächsten Überarbeitung darin bestehen sollte, den Rechtsrahmen so weiterzuentwickeln, dass alle Schwachstellen beseitigt werden sowie den Marktentwicklungen, den technologischen und sozialen Entwicklungen und künftigen Tendenzen Rechnung getragen wird;
5. vertritt die Auffassung, dass folgende Aspekte bei der Überarbeitung des gesamten Rechtsrahmens in Betracht gezogen werden sollten:
  - (i) die überfällige Überarbeitung der Universaldienstverpflichtung, auch in Bezug auf die Verpflichtung, einen Breitband-Internetzugang zu einem fairen Preis bereitzustellen, um so die dringend gebotene Verringerung der digitalen Spaltung zu bewerkstelligen – bei gleichzeitiger Abschwächung der Einschränkungen, die sich aus den Leitlinien für staatliche Beihilfen ergeben;
  - (ii) die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden für alle Angelegenheiten, einschließlich der Frequenzen, die im Rechtsrahmen behandelt werden; die Befugnisse, die den nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten eingeräumt werden, und die entsprechenden Anforderungen an den Grad ihrer Unabhängigkeit;
  - (iii) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden;
  - (iv) die symmetrischen Verpflichtungen hinsichtlich des Netzzugangs (Artikel 12 der Rahmenrichtlinie), da die nationalen Regulierungsbehörden in bestimmten Mitgliedstaaten keine diesbezüglichen Regulierungsbefugnisse haben;
  - (v) die Vorschriften über die Hebelwirkung (Artikel 14 der Rahmenrichtlinie) und die gemeinsame Marktbeherrschung (Anhang II der Rahmenrichtlinie), da die nationalen Regulierungsbehörden trotz der Änderungen im Jahr 2009 immer noch Schwierigkeiten bei der Nutzung dieser Instrumente haben;
  - (vi) die Marktüberprüfungsverfahren;
  - (vii) die Auswirkungen von Diensten, die vollständig durch die Dienste herkömmlicher Anbieter ersetzt werden können; an dieser Stelle sind einige Klarstellungen zur Reichweite der Technologieneutralität des Rechtsrahmens sowie zur Zwiespältigkeit der Einteilung von Diensten in den Bereich „Informationsgesellschaft“ bzw. in den Bereich „elektronische Kommunikation“ erforderlich;
  - (viii) die notwendige Aufhebung von Mehrfachregelungen;
  - (ix) die Aufhebung von Regelungen, sofern eine Marktanalyse gezeigt hat, dass auf dem

jeweiligen Markt ein echter Wettbewerb herrscht, sowie die Mittel und Wege einer ausgeweiteten Überwachung;

(x) ob den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit gegeben wird, Berichte über ihre Erfahrungen mit den Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung und etwaigen Abhilfemaßnahmen zu erstellen;

(xi) die Wirksamkeit und das Funktionieren der Verfahren gemäß Artikel 7 und 7a („Koregulierung“): die Kommission und das GEREK stimmen zwar insgesamt darin überein, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und auch ein angemessener Ausgleich erfolgen kann, doch die Kommission führt an, dass die nationalen Regulierungsbehörden in einigen Fällen ihre Regulierungsmaßnahmen nicht vollständig oder schleppend angepasst haben, während das GEREK sich über die engen zeitlichen Vorgaben beschwert;

(xii) die Situation, in der Phase II des Verfahrens nicht ausgelöst wird, weil eine nationale Regulierungsbehörde ihren Maßnahmenentwurf zurückgezogen oder eine nationale Regulierungsbehörde keinen Vorschlag über Abhilfemaßnahmen gegen ein auf einem bestimmten Markt erkanntes Problem unterbreitet hat, so dass ein Vertragsverletzungsverfahren als einzige Lösung verbleibt; in beiden Fällen sollte es die Möglichkeit geben, ein ordnungsgemäßes Verfahren nach Artikel 7 oder 7a auszulösen;

(xiii) die Wirksamkeit und das Funktionieren des Verfahrens nach Artikel 19, denn die Kommission machte zweimal von ihren Befugnissen gemäß Artikel 19 Gebrauch (die NGA-Empfehlung im September 2010 und die Empfehlung zur Nichtdiskriminierung und Kostenerfassungsmethoden), und da für das Verfahren nach Artikel 19 im Gegensatz zu dem Verfahren nach Artikel 7 oder 7a kein Zeitrahmen vorgeschrieben ist, verlief der regulatorische Dialog zwischen dem GEREK und der Kommission nicht ganz reibungslos, was zu Beschwerden seitens des GEREK führte, dass ihre Stellungnahmen sehr kurzfristig angefordert wurden, bzw. zu Beschwerden seitens der Kommission, dass sich bestimmte nationale Regulierungsbehörden im Entwurfs- und Umsetzungszeitraum zurückhaltend verhielten;

(xiv) europaweite Dienste und Betreiber unter Berücksichtigung der Regelung des Artikels 15 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie, eine Regelung, auf die bislang nicht zurückgegriffen wurde und nach der die Kommission länderübergreifende Märkte ermitteln kann; die wettbewerbsfähige Bereitstellung von Kommunikationsdiensten für EU-Unternehmen und die EU-weit wirksame und einheitliche Anwendung von Verpflichtungen in Bezug auf Produkte für Unternehmen sollten stärker in den Vordergrund rücken;

(xv) die Ermittlung von länderübergreifenden Märkten als zumindest erster Schritt im Hinblick auf Dienste für Unternehmen; die Möglichkeit, dass Anbieter das GEREK über ihr Vorhaben informieren, solche Märkte zu bedienen, und die Aufsicht über die Anbieter, die diese Märkte bedienen, durch das GEREK;

(xvi) das GEREK und seine Funktionsweise sowie die Ausweitung seines Zuständigkeitsbereichs;



(xvii) der freie Zugang zu Inhalten für alle nach Artikel 1 Absatz 3a der Rahmenrichtlinie und die Netzneutralität im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g der Rahmenrichtlinie;

(xviii) die Empfehlung zu relevanten Märkte;

(xix) eine Regelung in Bezug auf Hardware, einschließlich der Bündelung von Hardware und Betriebssystemen;

(xx) die aktuellen weltweiten Entwicklungen in den Bereichen Cybersicherheit und -spionage sowie die Erwartungen der EU-Bürger im Hinblick auf die Achtung ihrer Privatsphäre bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und von Diensten der Informationsgesellschaft;

(xxi) das Internet als inzwischen äußerst wichtige Infrastruktur, die für vielfältige Wirtschaftstätigkeiten und soziale Aktivitäten genutzt wird;

6. ist der Ansicht, dass bei der Überarbeitung hauptsächlich angestrebt werden sollte, dass

(i) vollständig austauschbare Dienste den gleichen Vorschriften unterliegen; zu diesem Zweck sollte die Definition des Begriffs „elektronische Kommunikationsdienste“ in Artikel 2 Buchstabe c der Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden;

(ii) die Verbraucher Zugang zu umfassenden und verständlichen Informationen über die jeweilige Datenübertragungsgeschwindigkeit der Internetverbindung erhalten, damit sie die Angebote der einzelnen Betreiber vergleichen können;

(iii) der wirksame und nachhaltige Wettbewerb, der langfristig gesehen der wichtigste Motor für effiziente Investitionen ist, weiter gefördert wird;

(iv) der Wettbewerb auf dem EU-Markt für Hochgeschwindigkeits-Breitbanddienste gestärkt wird;

(v) beständige und nachhaltige Rahmenbedingungen für Investitionen geschaffen werden;

(vi) für eine harmonisierte, einheitliche und wirksame Anwendung gesorgt wird;

(vii) die Entwicklung europaweiter Anbieter und die Bereitstellung länderübergreifender Dienste für Unternehmen gefördert wird;

(viii) der Rechtsrahmen an das digitale Zeitalter angepasst und ein Internetumfeld geschaffen wird, in dem die gesamte Wirtschaft unterstützt wird;

(ix) das Vertrauen der Nutzer in den Binnenmarkt für Kommunikationsdienste gestärkt wird, unter anderem durch Umsetzung des zukünftigen Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten und der Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der elektronischen Kommunikationsdienste im Binnenmarkt;

7. vertritt die Auffassung, dass die allgemeine Zielsetzung des Rechtsrahmens auch künftig die Förderung eines sektorspezifischen Wettbewerbs- und Investitionssystems sein sollte, das den Verbrauchern und Nutzern zugutekommt und gleichzeitig die Schaffung eines echten Binnenmarkts für Kommunikationsdienste begünstigt und die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Union unterstützt;

8. hebt hervor, dass der Rechtsrahmen schlüssig, relevant und wirksam bleiben muss;

9. ist der Ansicht, dass der Rechtsrahmen der Wahrung von Kohärenz und der Schaffung von Rechtssicherheit dienen muss, damit ein fairer und ausgewogener Wettbewerb herrscht, in dem die EU-Akteure alle Chancen haben, sich zu behaupten; vertritt die Auffassung, dass sämtliche von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen wie die einheitliche europäische Genehmigung, Verbraucherangelegenheiten oder technische Vereinbarungen für Frequenzversteigerungen beim Aufbau eines Binnenmarkts für Kommunikationsdienste von Bedeutung sein könnten, aber an diesem Ziel gemessen werden müssen; ist der Ansicht, dass das in diesem Dokument geforderte Verfahren zur Überprüfung des Rechtsrahmens Fortschritte für die Digitalwirtschaft der EU bewirken und insofern Gegenstand eines kohärenten und systematischen Ansatzes sein sollte;
10. betont, dass Daten beim Versenden, bei der Übertragung und beim Empfang diskriminierungsfrei behandelt werden müssen, um Innovationen zu fördern und Eintrittsbarrieren zu beseitigen;
11. hebt hervor, dass es im Datenverkehrsmanagement zu wettbewerbswidrigem und diskriminierendem Verhalten kommen könnte; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, jegliche Verletzung der Netzneutralität zu verhindern;
12. hält die Bestimmungen, wonach die nationalen Regulierungsbehörden eingreifen können, um anzuordnen, dass bei einer wettbewerbswidrigen Sperrung oder Einschränkung von Diensten diese gleichwohl weiterhin in einer gewissen Qualität vorgehalten werden müssen, in Kombination mit größerer Vertragstransparenz für eine wirksame Handhabe, mit der dafür gesorgt werden kann, dass die Verbraucher Zugang zu den von ihnen gewählten Diensten haben und diese auch tatsächlich nutzen können;
13. betont, dass die Priorisierung bei der durchgängigen Dienstgüte wie auch die Übertragung nach dem „Best-Effort-Prinzip“ (Zusicherung einer Mindestdienstgüte) den Grundsatz der Netzneutralität aushöhlen könnten; fordert die Kommission und die Regulierungsstellen auf, diese Trends im Auge zu behalten und, falls notwendig, die in Artikel 22 der Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte festgelegten Instrumente in Bezug auf die Dienstgüteverpflichtung einzusetzen; fordert, bei Bedarf zusätzliche Legislativmaßnahmen auf EU-Ebene zu prüfen;
14. hebt hervor, dass es zur Anregung von Innovationen, im Hinblick auf bessere Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher, zur Senkung der Kosten und zur Verbesserung der Effizienz bei der Bereitstellung der Infrastruktur für die elektronischen Hochgeschwindigkeitskommunikationsdienste einer ausgewogenen Zusammenstellung unterschiedlicher Maßnahmen bedarf und dass alle zur Verfügung stehenden Technologien ausgeschöpft und den Verbrauchern angeboten werden sollten, damit es nicht zu einer Verschlechterung der Dienstgüte, zu Zugangssperren und zur Verlangsamung des Netzdatenverkehrs kommt;
15. betont, dass die zuständigen nationalen Behörden darauf hinarbeiten sollten, ordnungspolitische Grundsätze, Verfahren und Bedingungen für die Frequenznutzung anzuwenden, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste aus der EU nicht daran hindern, Netze und Dienste in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union bereitzustellen;

16. ist der Überzeugung, dass eine stärkere Koordinierung der Frequenznutzung verbunden mit der Anwendung gemeinsamer, unionsweiter Grundsätze für Frequenznutzungsrechte ein wichtiger Lösungsansatz zur Behebung des Problems der mangelnden Vorhersagbarkeit der Frequenzverfügbarkeit wäre und sich dadurch förderlich auf Investitionen und größenbedingte Kosteneinsparungen auswirken würde;
17. betont, dass finanzielle Anreize und/oder die Aberkennung des Nutzungsrechts bei Nichtnutzung der betreffenden Funkfrequenzen wichtige Maßnahmen zur Freigabe ausreichender einheitlicher Funkfrequenzen sein könnten, um drahtlose Hochleistungs-Breitbanddienste zu fördern;
18. hebt hervor, dass eine europaweite Versteigerung von 4G- und 5G-Drahtlosdiensten mit einer begrenzten Zahl von Lizenznehmern, die gemeinsam das gesamte Gebiet der EU bedienen würden, europaweite Drahtlosdienste ermöglichen und dem Roaming weitgehend die Grundlage entziehen würde;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, den verbraucherbezogenen Aspekten der elektronischen Kommunikationsdienste eine sehr viel höhere Priorität einzuräumen; hebt hervor, dass reibungslos funktionierende Märkte mit gut informierten und selbstbewussten Verbrauchern das Rückgrat des EU-Marktes insgesamt bilden;
20. hält es für besonders wichtig, dass die Anforderungen an Informationen im Vorfeld eines Vertragsabschlusses sowie an Informationen über die Aktualisierung von bestehenden Verträgen strikt durchgesetzt werden, zumal die Verbraucher sich in zunehmendem Maße für Vertragspakete mit einer Vielzahl von Diensten entscheiden;
21. erachtet es als wichtig, dass die Verbraucher besser über Einschränkungen von Diensten, subventionierte Geräte und das Datenverkehrsmanagement informiert werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für eine einheitliche Durchsetzung des Verbots irreführender Werbung zu sorgen;
22. hebt hervor, dass eine Bündelung von Inhalten einem Wechsel des Anbieters im Wege stehen kann, und fordert die Kommission und das GEREK auf, sich mit den diesbezüglichen und potenziell wettbewerbswidrigen Aspekten zu befassen;
23. stellt fest, dass es Fälle gibt, in denen die Anbieter die Tethering-Funktion von Mobiltelefonen bei ihren Kunden eingeschränkt haben (d. h. die Funktion eines Mobiltelefons als Router/Hotspot), obwohl in den Verträgen der Kunden die Datenübertragungsmenge unbegrenzt war; fordert die Kommission und das GEREK daher auf, sich mit potenziell irreführender Werbung zu befassen und dabei zu bedenken, dass in diesem Zusammenhang mehr Klarheit vonnöten ist;
24. hält es im Zusammenhang mit einem dynamischen Markt, Vertragstransparenz und der Weitergabe von Informationen über Vertragsänderungen an die Verbraucher für wichtig, dass der Anbieter gewechselt werden kann und dass die Verbraucher ihre Rufnummer unkompliziert mitnehmen (portieren) können; bedauert, dass die Ziele für die Mitnahme von Telefonnummern nicht erreicht wurden, und fordert die Kommission und das GEREK auf, hier Abhilfe zu schaffen;

25. unterstützt die Mitgliedstaaten, die die höheren Anforderungen an den gleichwertigen Zugang behinderter Nutzer umgesetzt haben, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesem Beispiel nachzueifern; fordert das GEREK auf, die Bekanntheit der Bestimmungen für behinderte Nutzer und die Barrierefreiheit zu verbessern;
26. spricht allen Mitgliedstaaten ein Lob dafür aus, dass sie die einheitliche Notrufnummer 112 umgesetzt haben; fordert kürzere Reaktionszeiten, wenn ermittelt werden muss, von woher ein Anruf eingeht; nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits Technologien konfiguriert haben, mit denen praktisch in Echtzeit festgestellt werden kann, woher ein Anruf kommt;
27. begrüßt, dass die Kommission weiter an der Umsetzung der 116er-Nummern in die Praxis arbeitet, besonders der Notrufnummer für vermisste Kinder (116000); fordert, dass die Kommission diese Nummern bekannter macht;
28. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission ihr ehrgeiziges Vorhaben einer europaweiten Vergabe von Telefonnummern aufgegeben hat;
29. betont, dass es bei der Bereitstellung der Anschlüsse für den universalen Breitbandzugang bereits erhebliche Fortschritte gegeben hat, diese allerdings höchst unterschiedlich ausgefallen sind; hält die Mitgliedstaaten dazu an, die Ziele der digitalen Agenda dadurch zu erreichen, dass private Investitionen in die Netzkapazität gefördert und öffentliche Investitionen in deren Ausbau getätigt werden.
30. hebt hervor, dass aufgrund der steigenden Datenmengen, der begrenzten Frequenzressourcen und der Konvergenz von Technologien, Geräten und Inhalten ein intelligentes Datenverkehrsmanagement notwendig ist und andere Verbreitungsverfahren, beispielsweise in Form einer Zusammenarbeit zwischen digitalem, terrestrischem Rundfunk und drahtlosen Breitbandnetzen, erforderlich werden;
31. betont, dass die Überarbeitung auf einer breit angelegten Konsultation aller Interessenträger und einer gründlichen Prüfung aller Themen beruhen muss;
32. fordert die Kommission daher auf, die nächste Überarbeitung des gesamten Rechtsrahmens einzuleiten, damit in der nächsten Wahlperiode eine sachbezogene Debatte stattfinden kann;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat zuletzt im November 2007 Vorschläge für die Änderung des Rechtsrahmens der Union für elektronische Kommunikationsdienste vorgelegt, und der überarbeitete Rechtsrahmen wurde nach langen und schwierigen Verhandlungen vom Parlament und dem Rat zwei Jahre später, im November 2009, angenommen. Die Frist für die Umsetzung der Änderungen in nationales Recht lief am 25. Mai 2011 ab, d. h. 18 Monate nach der Annahme des Rechtsrahmens. Jedoch setzte nur eine kleine Minderheit der Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften fristgerecht um. Erst im Januar 2013 meldete der letzte Mitgliedstaat die vollständige Umsetzung.

Während die Kommission verpflichtet ist, den Rechtsrahmen regelmäßig zu überarbeiten und kürzlich die Überarbeitung zweier wesentlicher Bestandteile des Rechtsrahmens (die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG und die Empfehlung über relevante Märkte) zugesagt hat, bekundete sie bislang noch nicht die Absicht, den gesamten Rahmen zu überarbeiten.

Sechs Jahre nach dem Vorschlag der Kommission muss durch eine erste Beurteilung festgestellt werden, dass der Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste nach wie vor unvollständig ist, denn es gibt beispielsweise keine europaweiten Anbieter. Obwohl nach Ansicht der Berichterstatterin ein Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung ist, wurde das Paket in erster Linie geschaffen, um Rechtssicherheit in dem betreffenden Sektor zu schaffen, und zwar als Teil eines Gesamtpakets, als Instrument zur Schaffung der notwendigen Bedingungen, um sowohl Investitionen als auch den Wettbewerb zu fördern und zu verbinden und auf diese Weise etwas für den Alltag der Bürger zu bewirken.

Deshalb sollte die Effizienz des Rechtsrahmens unter Berücksichtigung dieser Erfolge beurteilt und zunächst geprüft werden, warum nach Annahme des Rechtsrahmens zwar Investitionen getätigt wurden, aber nicht in dem zuvor erwarteten Umfang.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise, des sozialen Kontexts und der Stärke dieses Sektors im Hinblick auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen sollte die Kommission bei ihrer Strategie bedenken, dass der Rechtsrahmen selbst nicht allen Herausforderungen des Sektors gerecht wird und dass noch viele andere Rechtsvorschriften Auswirkungen auf die einzelnen Akteure haben.

Es ist deshalb bedauerlich, dass die Kommission die einzelnen Rechtsvorschriften wie beispielsweise zum Datenschutz, Verbraucherfragen, Investitionen und Wettbewerb, Leitlinien für staatliche Beihilfen usw., immer noch nicht in gewisser Weise miteinander verknüpft hat.

Überraschenderweise hat das für die Digitale Agenda zuständige Mitglied der Kommission unlängst bekanntgegeben, bis Ostern 2014 ein vollständiges und endgültiges Paket von Legislativvorschlägen vorlegen zu wollen, um einen echten Binnenmarkt zu schaffen, nämlich einen „Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste“, der bereits in den Vorschlägen aus dem Jahr 2007 vorgesehen war.

Die Berichterstatterin hat die gegenwärtigen Überlegungen der Kommission eingehend betrachtet und steht der Idee eines einheitlichen europäischen Passes (mit den notwendigen flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Aufsicht, Steuerdumping sowie Verbraucher-, Arbeits- und Datenschutz) und der stärkeren Harmonisierung der Frequenzzuweisung und der Frequenzversteigerungen aufgeschlossen gegenüber, damit unionsweit einheitlich vorgegangen werden kann und Fehler der Vergangenheit, beispielsweise hinsichtlich der für Frequenzen gezahlten Preise, nicht wiederholt werden. Die Berichterstatterin begrüßt außerdem die Idee, das Konzept Netzneutralität weiterzuentwickeln und schließlich in verbindlichen Rechtsvorschriften niederzulegen. Sie weist jedoch darauf hin, dass es sich um schwierige und heikle Themen handelt, bei denen gründliche Konsultationen und Prüfungen durchgeführt werden müssen und es nicht angemessen wäre, diese Themen den Mitgesetzgebern Stück für Stück vorzulegen. Die Vorschriften können auch nicht ständig geändert werden. Stattdessen vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, dass diese Themen und andere Aspekte, die in diesem Bericht aufgezeigt werden, Gegenstand der nächsten umfassenden Überprüfung des Rechtsrahmens sein sollten.

Zwar weist der 2009 angenommene Rechtsrahmen sehr wohl deutliche und begrüßenswerte Verbesserungen gegenüber den Vorgängerdokumenten auf, da beispielsweise die nationalen Regulierungsbehörden seither über wirksame und stimmige Regulierungsinstrumente verfügen, doch die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass seither im Zuge des Aufkommens neuer Technologien sowie durch das Auftreten neuer Akteure, Geschäftsmodelle, Kundenbedürfnisse und Kundenerwartungen auch ein neues Gesamtsystem mit neuen Herausforderungen entstanden ist.

Dazu zählen der Zugang der nächsten Generation (einschließlich der NGA-Empfehlung der Kommission), die Funkfrequenzpolitik, die Netzneutralität und die Cybersicherheit. Die Berichterstatterin äußert sich sehr besorgt darüber, dass die Kommission neuerdings dazu tendiert, in neuen Vorschlägen (wie dem Entwurf einer Empfehlung zur Kostenerfassung und Nichtdiskriminierung) sehr ausführliche Abhilfemaßnahmen festzulegen, als ob sie geneigt wäre, an die Stelle der Regulierungsbehörden zu treten. Die Kommission sollte, bevor sie neue Vorschläge vorlegt, Lücken in den Rechtsvorschriften ermitteln, die gemeinsamen Ziele eindeutig bestimmen und die Öffentlichkeit vollständig und förmlich dazu konsultieren, wie diese Ziele verwirklicht werden können.

Folglich hätte die Berichterstatterin von der Kommission erwartet, dass sie von ihrer engen Vorstellung über Regulierungsaufgaben abweicht, indem sie tatkräftig Maßnahmen vorschlägt, mit denen die vorhandenen Instrumente des Rechtsrahmens besser genutzt werden sollen, anstatt eine völlig neue Initiative vorzuschlagen, deren Annahme durch die Mitgesetzgeber vor dem Ende der Wahlperiode fast unmöglich sein dürfte. Überdies würde dieser späte Vorschlag sogar zu mehr Unsicherheit und folglich zu sinkenden Investitionen führen.

Aus diesem Grund begrüßt die Berichterstatterin die Möglichkeit, den Rechtsrahmen zu bewerten und die Haltung der Kommission zu Fragen festzustellen, die bereits im Jahr 2009 auf dem Tisch lagen, jedoch zu diesem Zeitpunkt nur angerissen wurden, weil es keinen Konsens gab.

## **Frequenzen**

Mit dem Rechtsrahmen im Bereich Frequenzen wurde ein „gemäßiger“ Grundsatz der Technologie- und Dienstneutralität verfolgt und das erste Programm für Funkfrequenzpolitik eingeleitet, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, eine Bestandsaufnahme über die Frequenznutzung durchzuführen. Die Kommission hätte die Möglichkeit, im Bereich Frequenzen eine bedeutendere Rolle zu spielen, nutzen können, wenn sie hätte darlegen können, dass sie in diesem Bereich als Koordinatorin auftreten und dadurch einen europäischen Mehrwert schaffen kann. Einige Jahre später stehen die echten europaweiten Dienste und auch die versprochene Bestandsaufnahme jedoch immer noch aus.

## **Netzneutralität**

Die Verhandlungen über den weithin bekannten Änderungsantrag 138 führten zu einer Erklärung der Kommission, in den Bereichen Diskriminierung von Inhalten und Netzneutralität tätig werden zu wollen. Die Regulierungsbehörden haben bei der Ermittlung von Problemen, beispielsweise blockierte Inhalte und unzureichende Dienstgüte, erhebliche Anstrengungen unternommen, doch die Kommission hat – abgesehen von einer kümmerlichen Mitteilung über Transparenz und von der Vereinfachung des Wechsels des Internetdienstanbieters – bislang noch keine Fortschritte in diesem wichtigen Bereich erzielt.

Die Netzneutralität ist ein höchst kontroverses Thema, zu dem umfassende Konsultationen notwendig sind, das eingehend erörtert werden muss und bei dem die Diskussion über die Grundrechte der Bürger auf gar keinen Fall außer Acht gelassen werden darf, und daher besteht die Berichterstatterin darauf, statt bloßer Leitlinien ein konkretes, rechtsverbindliches Instrument zu schaffen.

## **Over-the-top-Inhalte**

Der Rechtsrahmen und insbesondere Artikel 10 der Genehmigungsrichtlinie ist auf Betreiber ausgerichtet, doch unter den Kommunikationsanbietern befinden sich nunmehr auch andersartige Betreiber wie Over-the-top-Akteure. Ferner sind nach Artikel 2 Buchstabe c der Rahmenrichtlinie Dienste der Informationsgesellschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob Anbieter von Over-the-top-Inhalten, die vergleichbare Dienste wie diejenigen anbieten, die gegenwärtig in den Anwendungsbereich des Rechtsrahmens fallen, im Hinblick auf Inhalt, Zugang, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz denselben Vorschriften wie diese herkömmlichen Anbieter unterliegen sollten.

## **Universaldienst**

Obwohl im Rechtsrahmen aus dem Jahr 2009 bereits eine Überarbeitung der Universaldienstverpflichtungen gefordert worden war, um den technologischen Entwicklungen fortlaufend Rechnung zu tragen, hat die Kommission zu diesem Thema noch kein Vorhaben vorgelegt. Die Berichterstatterin fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag vorzulegen, in dem die notwendige Verringerung der digitalen Spaltung berücksichtigt und auf die Einschränkungen durch die Leitlinien für staatliche Beihilfen eingegangen wird, die wiederum überarbeitet werden sollten.

## **Roaming**

In gewisser Hinsicht stellt Roaming ein besonderes politisches Problem dar. Während diese Angelegenheit im Telekom-Paket nicht thematisiert wurde und nach Ansicht der

Berichterstatteerin auch nicht unbedingt thematisiert werden muss, unterstützen einige politische Entscheidungsträger offenbar eine rasche Veröffentlichung einer Neufassung.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit der erst vergangenes Jahr erlassenen, jetzt geltenden Roaming-Verordnung den Betreibern eine Reihe von Strukturmaßnahmen auferlegt wird, mit denen für Wettbewerb gesorgt werden soll und auf diesem Wege die Roaming-Preise auf das jeweilige Inlandsniveau gesenkt werden sollen. Die Verordnung soll 2016 überprüft werden. Es wäre beim besten Willen überraschend, wenn die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nun Vorschläge in Erwägung zöge, die sie vor einem Jahr noch abgelehnt hat und die sowohl dem Parlament als auch dem Rat vorgelegt und von beiden Organen abgelehnt wurden. Die Berichterstatterin spricht sich für die Abschaffung von Roaming-Gebühren aus, und ihre Fraktion hat diesen Vorschlag bei der letzten Überarbeitung der Roaming-Verordnung unterbreitet, doch nun sollte man auf das von der Kommission vorgeschlagene und vom Parlament verbesserte System vertrauen, das mit der neuen Verordnung nach den Arbeiten des letzten Jahres eingeführt wurde. Hier liegt ein Fall vor, in dem der Rechtssicherheit und Beständigkeit bis zur Überarbeitung der Roaming-Verordnung im Jahr 2016 (die vorgezogen und im Rahmen der umfassenden Überarbeitung vorgenommen werden könnte) Vorrang eingeräumt werden muss, es sei denn, die Kommission kann konkret darlegen, dass sie sich erst vor einem Jahr geirrt hat und dass weitere Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt mehr nützen als schaden. Im Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste geht es nicht nur um Roaming.

Die Berichterstatterin hat eigene „Mini-Anhörungen“ veranstaltet, um sich ein klareres Bild zu verschaffen. Das GEREK und die Kommission wurden gebeten, mehrere Fragen zu beantworten, um die Berichterstatterin und andere Ausschussmitglieder damit vertraut zu machen, welche Überlegungen gegenwärtig angestellt werden. Die Antworten wurden veröffentlicht und können auf der ITRE-Website abgerufen werden: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009\\_2014/organes/itre/itre\\_20130619\\_0900.htm](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/organes/itre/itre_20130619_0900.htm).

Dabei sind einige vom GEREK geäußerte Ansichten besonders interessant:

- Durch den Umfang und die Geschwindigkeit der Veränderungen im Bereich Kommunikation, auch durch das Aufkommen neuer Technologien, das Auftreten neuer Akteure und neue Geschäftsmodelle sowie die wachsende Konvergenz der Netze, Dienste, Anwendungen und Inhalte seit dem Jahr 2009 sind neue Herausforderungen entstanden, deren Auswirkungen für die Zukunft in der nächsten Überarbeitung des Rechtsrahmens bedacht werden müssen.
- Es bedarf eines beständigen und einheitlichen Rechtsrahmens, damit Investitionen getätigt werden und Wettbewerb herrscht, auch durch erleichterte Maßnahmen gegen etwaiges wettbewerbswidriges Verhalten, das gegenwärtig nur mit Schwierigkeiten angegangen werden kann, beispielsweise die gemeinsame Marktbeherrschung.
- Die nationalen Regulierungsbehörden müssen beispielsweise im Bereich Frequenznutzung stärker einbezogen werden, die Anforderungen an den Grad ihrer Unabhängigkeit sind zu erweitern, sie müssen ihr Fachwissen auch in Zeiten von Haushaltskürzungen sichern, und es bedarf der Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den Wettbewerbsbehörden.
- Die Aufgabenverteilung, die Verfahren und die Zusammenarbeit des GEREK und der Kommission sind neu festzulegen, auch im Wege einer intensiveren und



systematischen Konsultation des GEREK durch die Kommission, bevor ein neuer Vorschlag vorgelegt wird, zumal es ein solches Instrument bereits gibt, das jedoch von der Kommission nicht in vollem Umfang genutzt wird.

- Die Universaldienstverpflichtung (eine Angelegenheit für den IMCO-Ausschuss) ist zu prüfen.
- Die Rolle und Bedeutung von asymmetrischer und symmetrischer Regulierung, insbesondere im Zusammenhang mit den nationalen Regulierungsbehörden, sind zu prüfen.
- Es ist zu prüfen, welche Märkte relevant sind und ob Regelungen aufgehoben werden sollten.
- Ein besonders komplexer Sachverhalt sind Geräte, beispielsweise Mobiltelefone, mit denen mehrere Dienste genutzt werden können, die die Benutzer jeweils abonniert haben.

Insbesondere in Bezug auf Investitionen und den Ausbau von Netzen mit sehr hohen Datenübertragungsgeschwindigkeiten möchte die Berichterstatterin hervorheben, dass die Förderung von Investitionen in den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur mindestens genauso wichtig ist wie die Regulierung bestehender Netze – ungeachtet des unglücklichen Vorschlags des Rates, die Mittel für den gemeinsamen europäischen Rahmen erheblich zu kürzen. Mangelnde Koordinierung durch die EU könnte für die Zukunft sehr nachteilige Auswirkungen haben.

Insgesamt vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, dass die einzelnen Rechtsvorschriften über elektronische Kommunikationsdienste, die nun Bestandteil des geltenden Rechtsrahmens sind, gut funktionieren und die Entstehung eines dynamischen Sektors und erhebliche Verbesserungen für Verbraucher und andere Nutzer bewirkt haben. Wie die Berichterstatterin bereits dargelegt hat, gibt es jedoch eine Reihe von Themen, die in der nächsten Überarbeitung des Rechtsrahmens berücksichtigt werden müssen. Dies ist kein Hinweis darauf, dass der Rechtsrahmen Schwachstellen aufweist, sondern veranschaulicht lediglich, wie schnell sich die Entwicklung vollzieht und wie sie sich auf den Sektor auswirkt.

Schließlich soll sich der Rechtsrahmen weiterentwickeln können. Wie die Berichterstatterin mehrere Male während der Verhandlungen zur Überarbeitung im Jahr 2009 festgestellt hat, sollte eine Evolution und keine Revolution stattfinden. Evolution bedeutet, dass die verbesserungsbedürftigen Bereiche festgestellt und praktikable Lösungen und Kompromisse zwischen zahlreichen konkurrierenden Aspekten gefunden werden. Dieser Aufgabe kommt große Bedeutung für die Wirtschaft zu, mit einem enormen Potenzial zu positiven wie negativen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Dabei bedarf es sorgfältiger Debatten und Analysen.

Die Kommission stellte in ihren Vorschlägen aus dem Jahr 2007 einige Ziele für etwaige Überarbeitungen des Rechtsrahmens vor. Diese Ziele sind immer noch gültig: die Frequenzverwaltung muss effizienter werden; Regulierungsmaßnahmen müssen dort, wo sie erforderlich sind, wirksam und einfach sein, und der Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste ist zu vollenden. Seitdem sind aufgrund des Umfangs und der Geschwindigkeit der Veränderungen im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste sowie der Nutzeranforderungen neue Herausforderungen entstanden. Einige davon hat die Berichterstatterin bereits aufgezeigt. Außerdem darf es nicht zu einer Zersplitterung kommen,

weder durch unterschiedliche Vorschriften je nach Mitgliedstaat noch durch einen uneinheitlichen Rechtsrahmen. Ein gut durchdachter Rechtsrahmen, der auf dem aufbaut, was bereits gilt, bietet an sich bereits die Grundlage für die Grundsätze, Regelungen und Instrumente, mit denen diese wichtigen Angelegenheiten angegangen werden können.

9.9.2013

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Umsetzungsbericht über den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmittel  
(2013/2080(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Malcolm Harbour

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass alle in dem Bericht angesprochenen Fragen vor dem Hintergrund einer umfassenden Überarbeitung des gesamten Regelungsrahmens – einschließlich der Richtlinie über den Universaldienst – angegangen werden sollten, damit sie nicht Stückwerk bleiben, dass sich diese Überarbeitung auf breitgefächerte Konsultationen und gründliche Analysen stützen muss und dass die Kommission bereits jetzt die nächste Überarbeitung des Regelungsrahmens in die Wege leiten sollte, damit in der nächsten Wahlperiode eine vernünftige Debatte stattfinden kann;
- B. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union zwar Fortschritte zu verzeichnen sind, die Verwirklichung der in der Digitalen Agenda formulierten Breitbandziele jedoch – gemessen an den angestrebten Fristen – nur langsam voranschreitet;
  1. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Aspekten der elektronischen Kommunikationsmittel, die die Verbraucher betreffen, eine sehr viel größere Priorität einzuräumen; unterstreicht, dass reibungslos funktionierende Märkte mit gut informierten und zuversichtlichen Verbrauchern das Rückgrat des EU-Marktes bilden;
  2. hält es für besonders wichtig, dass die Anforderungen an Informationen im Vorfeld eines Vertragsabschlusses sowie an Informationen über die Aktualisierung von bestehenden Verträgen strikt durchgesetzt werden, zumal die Verbraucher sich in zunehmendem Maße für Vertragspakete, die eine Vielzahl von Dienstleistungen beinhalten, entscheiden;
  3. hält die Anforderungen für eine bessere Information der Verbraucher in Bezug auf

Einschränkungen von Dienstleistungen, Gerätesubventionen und das Datenverkehrsmanagement für außerordentlich wichtig und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Verbot irreführender Werbung flächendeckend durchzusetzen;

4. hebt hervor, dass es im Datenverkehrsmanagement zu wettbewerbswidrigem und diskriminierendem Verhalten kommen könnte, und fordert die Mitgliedstaaten entsprechend auf, jegliche Verletzung der Netzneutralität zu verhindern;
5. hebt hervor, dass die Priorisierung von Dienstleistungen in durchgängiger Qualität (end-to-end quality) nebst der Übertragung nach dem „Best-Effort-Prinzip“ den Grundsatz der Netzneutralität aushöhlen könnte; fordert die Kommission und die Regulierungsstellen auf, diese Trends im Auge zu behalten und gegebenenfalls die in Artikel 22 der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten erwähnten Instrumente über die obligatorische Dienstgüte (QoS) und erforderlichenfalls weitere rechtliche Maßnahmen ins Auge zu fassen;
6. hebt hervor, dass eine Bündelung von Inhalten einem Wechsel des Anbieters im Wege stehen kann, und fordert die Kommission und das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) auf, sich mit den damit verbundenen potenziell wettbewerbswidrigen Aspekten zu befassen;
7. stellt fest, dass es Fälle gibt, in denen die Anbieter die Tethering-Funktion von Mobiltelefonen bei ihren Kunden eingeschränkt haben (d. h. die Funktion eines Mobiltelefons als Router/Hotspot), obwohl in den Verträgen der Kunden die Datenübertragungsmenge unbegrenzt war; fordert die Kommission und das GEREK daher auf, sich mit potenziell irreführender Werbung zu befassen und dabei zu bedenken, dass in diesem Zusammenhang mehr Klarheit vonnöten ist;
8. hält es im Zusammenhang mit einem dynamischen Markt, Vertragstransparenz und Information der Verbraucher über Vertragsänderungen für wichtig, dass der Anbieter gewechselt werden kann und dass die Verbraucher ihre Nummer mitnehmen können; bedauert, dass die Ziele für die Mitnahme von Telefonnummern nicht erreicht werden, und fordert die Kommission und das GEREK auf, hier Abhilfe zu schaffen;
9. unterstützt die Mitgliedstaaten, die die höheren Anforderungen für den gleichwertigen Zugang behinderter Nutzer umgesetzt haben, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesem Beispiel nachzueifern; fordert das GEREK auf, besser auf die Bestimmungen für behinderte Nutzer und deren Zugang aufmerksam zu machen;
10. hält die Bestimmungen, wonach die nationalen Regulierungsbehörden eingreifen können, um anzuordnen, dass im Falle einer wettbewerbswidrigen Sperrung oder Einschränkung von Diensten diese gleichwohl weiterhin in einer gewissen Qualität vorgehalten werden müssen, in Kombination mit größerer Vertragstransparenz für eine wirksame Handhabe, mit der gewährleistet werden kann, dass die Verbraucher Zugang zu den von ihnen gewählten Dienstleistungen haben und diese auch tatsächlich in Anspruch nehmen können;

11. spricht allen Mitgliedstaaten ein Lob dafür aus, dass sie die einheitliche Notrufnummer 112 umgesetzt haben; fordert kürzere Reaktionszeiten, wenn ermittelt werden muss, von woher ein Anruf eingeht; hebt hervor, dass einige Mitgliedstaaten bereits Technologien konfiguriert haben, mit denen praktisch in Echtzeit festgestellt werden kann, woher ein Anruf kommt;
12. begrüßt, dass die Kommission weiter an der Umsetzung der 116er-Nummern in die Praxis arbeitet, besonders der Notrufnummer für vermisste Kinder (116000); fordert, dass die Kommission diese Nummern bekannter macht;
13. stellt fest, dass die Kommission ihr ehrgeiziges Vorhaben einer europaweit funktionierenden Vergabe von Telefonnummern aufgegeben hat;
14. betont, dass es bei der Bereitstellung der Anschlüsse für den universalen Breitbandzugang bereits erhebliche Fortschritte gegeben hat, diese allerdings höchst unterschiedlich ausgefallen sind; hält die Mitgliedstaaten dazu an, die Ziele der digitalen Agenda dadurch zu erreichen, dass private Investitionen in die Netzkapazität gefördert – und öffentliche Investitionen in deren Ausbau bereitgestellt – werden.
15. hebt hervor, dass es zur Stimulierung von Innovation, im Hinblick auf bessere Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher, zur Senkung der Kosten und zur Verbesserung der Effizienz bei der Bereitstellung der Infrastruktur für die Hochgeschwindigkeitskommunikation einer ausgewogenen Zusammenstellung unterschiedlicher Maßnahmen bedarf und dass alle zur Verfügung stehenden Technologien ausgeschöpft und den Verbrauchern angeboten werden sollten, damit es nicht zu einer sinkenden Dienstqualität, zu Zugangssperren und zur Verlangsamung des Netzverkehrs kommt;
16. hebt hervor, dass aufgrund der steigenden Datenmengen, der begrenzten Frequenzressourcen und der Konvergenz von Technologien, Geräten und Inhalten ein intelligentes Datenverkehrsmanagement notwendig ist und andere Verbreitungsverfahren, beispielsweise in Form einer Zusammenarbeit zwischen digitalem, terrestrischem Rundfunk und drahtlosen Breitbandnetzen, erforderlich werden.

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	5.9.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 25 -: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Claudette Abela Baldacchino, Adam Bielan, Preslav Borissov, Birgit Collin-Langen, Malcolm Harbour, Philippe Juvin, Franz Obermayr, Sirpa Pietikäinen, Phil Prendergast, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Emilie Turunen, Barbara Weiler
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Ildikó Gáll-Pelcz, Liem Hoang Ngoc, María Irigoyen Pérez, Pier Antonio Panzeri, Olle Schmidt, Olga Sehnalová, Marc Tarabella, Wim van de Camp, Patricia van der Kammen
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Małgorzata Handzlik, Cornelis de Jong

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	26.9.2013
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 50 - :                 0 0 :                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Zigmantas Balčytis, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Adam Gierek, Norbert Glante, Robert Goebbels, Fiona Hall, Jacky Hénin, Romana Jordan, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Aldo Patriciello, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Amalia Sartori, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Ioannis A. Tsoukalas, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Adina-Ioana Vălean, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Francesco De Angelis, Elisabetta Gardini, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Eija-Riitta Korhola, Paweł Robert Kowal, Bernd Lange, Werner Langen, Marian-Jean Marinescu, Markus Pieper, Lambert van Nistelrooij
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Pier Antonio Panzeri, Britta Reimers